## \$ 4.

The Numeron der mach § 3 gu annertigernden Frioritäts-Obligationen verden jährlich int Menat Myril und juder in einem, minchems 14 Auge verher durch einmalige Infertion in den Gefolfschlabliktern befannt gu machenden Zennine, dem beigenochnen die Juhaber der Spieviläts-Obligationen die Beinomis sieden, durch das Loos bestimmt.

Die erfte Berloofung finbet im Jabre 1893 flatt.

## Ueber die Berhandlungen ift von einem Gerichtebeamten ein Protofoll aufzunehmen.

Die Munuern der andgelooften Priseritäts-Odligationen verden dienen 14 Zogen und Köhaltung bed in § 4 glodfelten Zermines burch ble in § 10 gammien Mitter öffentliß bekannt gewacht. Die Andgshings der Bedreitungs ieder Phieritäts-Obligation erigitat men braum ficher ben 1. zuf bei ben herns E. M. Errups in Meiningen und ichem Filialen in Anders, Goldsen Dieburgfunden mas Schupzun mad der Mendenfahrerfür an die Senzeger der Weitrielfals-Offigieben

gegen Andlieferung berfelben. Die Anglie ben gemeinten Zwas hote Berginfung ber andgelooften Priveitliche-Obligationen auf. Die Coopous über die nech nicht lättig gewestenen Jinfen und der Zulon find mit den andgelooften

Prietitata-Dilgationen gleisgeitig zu Wergeben.
Gefigieft bies nicht, so wert ver Berrag biefer festenben, nach nicht falligen gindraupons von ben Konlige gefine werfenmen Raffe an beren Ginifenna au bienen.

Die junn Zwerde der Ameriffation eingelößten Peiseritäts-Odigazionen nehft den noch nicht jälligen Gewond werden im Gegenwart eines Modaliedes der Odietition und einer Gerichtsbergen, bie darüber ein Geschoff untjunchenn hat, verdreumt, und, daß das geschen, reich miter Angobe der Nammern deren der Geschoffschaftsbelieber befonnt erwacht.

## § 6.

Die Inhaber ber Princefales-Obligationen find auf Soss ber berin vericheiebenen Kopitalbeitige mit ber buvon nach § 2 gu gabienden Busten Glundiger der Gefeiligkoft und als solche befingt, negen ihrer Kapitalien und Jinfein an das gefammte Bernstgen der Nublece Chfendahn-Gefeilichst und befon Cretikas fid au balten.

## 6 7.

Solauge nicht die fümmtlichen anntgegebenen Prioritänts-Obligationen eingeloft sind oder ber jur Einlöfung erferberliche Gelibbetung gerächtlich deponiert ift, darf die Geschlächt feines ihrer Vernachlich, inforeit doffeide zum Schalbieper, zu den deuem gelegenen Bafnichten umd zum vollflächlaren Tomakretterische auf der Elfenbaden erforderlich ift, veräuffern.

Nach bleibt ber Gefelischaft ferie Dapopition über bejenigen ihr gehörigen Grundflich verbehalten, welche nach einem Altife bed beterfienden Regierungstemmiffars jum Aronsportbetriebe ber Babr ulde notiverbile ind.